



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

99. Protocoll und Bescheid der Justizkanzlei v. 15. bzw. 18. Oct. 1838 in
Sachen des Kaufmanns Meyer zu Bielefeld, Recurrentens gegen den Colon
Koring zu Lockhausen, Recursen, Forderung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Recurrentens, gegen den Colon Vehbrink zu Ketzen, Recursen, übergebenen Exhibitiv- und Bitt-Receß, *puncto debiti*, ist
Bescheid.

Dieser Receß wird nebst der demselben angeschlossenen Recurs-Ausführung, jedoch ohne deren Anlagen, dem Recursen in Abschrift mitgetheilt und die in dem erstern von dem Recurrenten erbetene Restitution wider die Versäumniß der Fatalien um 2 Tage *br. m.* hiermit ertheilt.

Da nun auch die Materialien anlangend, die von dem Beklagten *m. Recursen in term.* am 30. März d. J. vorgeschützte Einrede der fehlenden Passiv-Legitimation für völlig unbegründet zu erachten ist, indem die Succession in ein Colonat zwar nicht in allen Fällen eine Universal-Succession involvirt, gewißlich aber dann, wenn, wie im hiesigen Lande in der Regel — und so auch *in concreto* — wenigstens ist das Gegentheil nicht behauptet — das Allodium in den Hof verwendet, mithin keine natürliche Theilung zulässig ist, sondern der Auerbe dasselbe gegen Abfindung seiner etwaigen Miterben behält, und daher auch die Allodial-Schulden als nothwendige Folge hiervon übernehmen muß;

Runde, Interimswirthsch. S. 64. p. 232.

der in Beziehung auf solche Einreden in der *sent. a qua* dem Recurrenten auferlegte Beweis: daß Bekl. *m. Recurse* Universalsuccessor seines verstorbenen Vaters geworden sey, sonach gar nicht erforderlich und irrelevant ist, so wird der Bescheid des Amts Schötmar vom 30. März d. J. wieder aufgehoben und die Sache an nurbenanntes Amt, *cum commun. h.*, mit der Weisung remittirt, dieselbe, in so weit es noch erforderlich, ferner zu instruiren, und sodann, *salvo recursu*, zu entscheiden.

Decr. Detmold den 10. Juli 1838.

Fürstl. Lipp. Justizkanzlei.

N^o 99.

Actum Detmold den. 15. Oct. 1838.

In Sachen des Kaufmanns Meyer zu Bielefeld, Recurrenten, gegen den Colon Koring Nr. 3 zu Lockhausen, Recursen, *puncto debiti*.

In dem heutigen, *per decr. v. 13. v. M.* in nebenbemerkter Sache angesetzten Termine erschien der Recurse in Person in Assistenz des Amts-Auditors Preuß, und erklärte, von Gerichtswegen darüber befragt, ob seine leibliche Mutter, welche mit ihrem damals lebenden Ehemanne im Jahre 1828 die Leibzucht bezogen, noch am Leben sey? daß dieselbe vor etwa 2 Jahren mit Tode abgegangen sey und ihm sonach die Leibzuchtsnutzungen derselben wieder zuge-

fallen seien. Auch sein einziger Bruder sey vor etwa einem Jahre unverheirathet gestorben und habe er jetzt weiter keine Geschwister mehr.

Recurfens Anwalt excipirte: Es könne sich Recurse aber jetzt noch zur Bezahlung der von seinem Vater contrahirten persönlichen Schulden nicht für verpflichtet erachten. Es involvire die Colonatsabtretung keineswegs eine *successio universalis*, nur als Erbe des Allodialvermögens seines Vaters müsse er auch für die persönlichen Schulden seines Vaters haften. Ein solcher sey er aber überall nicht geworden. Es habe sein Vater auf der Leibzucht durchaus kein Allodium hinterlassen, außer dem schon nach den Gesetzen an das Colonat zurückfallenden Inventar.

Uebrigens habe er im Jahre 1828 nach Recurrentens eigenem Geständnisse das Colonat nur unter der Bedingung übernommen, daß keine persönliche Schulden auf ihn übergehen sollten. Wenn sich die Gläubiger seines Vaters durch die Abtretung des Colonats unter der angegebenen Bedingung in ihren Rechten für gekränkt erachtet hätten, so habe ihnen allein die *actio Pauliana* zu Gebote gestanden, vermöge deren sie die Colonats-Abtretung hätten anfechten müssen. Aber auch diese würde ihnen nichts geholfen haben, da hier eine oneröse Veräußerung Statt gefunden, indem Recurse seinem Bruder als Abfindung die Summe von 2900 Rthl. habe herauszahlen müssen.

Zu einer Presserei der Creditoren könne eine solche Colonatsabtretung überdem nicht Veranlassung geben, da es ja in deren Freiheit stände, durch Ingrossation ihre Forderungen zu sichern. Er bitte daher, die *sent. a qua*, unter Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten, lediglich bestätigen zu wollen; *ref. exp.*

Von Seiten des Recurrenten ist Niemand erschienen. —

A. u. S.

Bescheid.

Dieß Protokoll wird beiden Theilen, auf gemeinschaftliche Kosten, abschriftlich mitgetheilt. Da aber die Verbindlichkeit des Recurfens zur Uebernahme und Berichtigung der elterlichen Schulden im Allgemeinen um so viel weniger noch irgend einem Zweifel unterliegt, als derselbe, nach erfolgtem Ableben seiner Eltern und seines einzigen Bruders, alleiniger Erbe der Nachlassenschaft der ersteren geworden ist: so wird der Bescheid des Amts Schötmar vom 30. März d. J. wieder aufgehoben und dem Kläger m. Recurrenten der Beweis der Nichtigkeit der eingeklagten Schuldposten, so wie auch der geschehenen Unterbrechung der 10 jährigen Verjährung durch Mahnung auferlegt, auch die Sache an das Amt Schötmar, *eum communicatione hujus decreti*, zum weiteren Verfahren remittirt; und hat letzteres dem Recurrenten sowohl zur Beschaffung

seiner Activlegitimation, als auch zur Antretung des auferlegten Beweises eine angemessene Präjudizialfrist zu bestimmen.

Das Erkenntniß über die Kosten der ersten Instanz wird ausgesetzt, und sind die der Recurs-Instanz, mit Ausnahme der dem Recursen zur Last fallenden Kosten des frustirten Termins vom 7. September d. J., gegen einander aufzuheben und zu vergleichen.

Decr. Detmold, 18. Oct. 1838.

Fürstl. Ripp. Justizkanzlei.

N^o 100.

In Sachen des Einliegers Dissen zu Heidenoldendorf, Klägers, jetzt Recurrenten, gegen den Colon Hackemack Nr. 23 zu Pivitsheide, Verklagten, jetzt Recursen,

Forderung betreffend,

wird aus den in Gemäßheit Bescheides vom 24. v. M. wieder vorgelegten Acten für Recht erkannt: Da Recurse nicht verabredet, daß sein verstorbener Vater zur Zeit der Bemeierung des Hackemackschen Colonats die von dem Recurrenten eingeklagten Schulden contrahirt habe, hiernach aber die Verpflichtung des Recursen zur Zahlung jener Schulden nicht weiter zweifelhaft seyn kann, indem derselbe gar nicht mit Bestimmtheit behauptet hat, daß sein verstorbener Vater außer dem Colonate besonderes Allodialvermögen nachgelassen habe, rücksichtlich dessen er nicht Erbe seines Vaters geworden sey, abgesehen aber von einem solchen, hier also nicht Statt findenden Verhältnisse nach der auch in der Praxis der hiesigen Obergerichte befolgten Ansicht bewährter Rechtslehrer:

cfr. Runde, Interimswirthschaft 1ste Ausg. S. 81. 105. 203. 204.

Bülow und Hagemann, pract. Erört. B. 7. S. 107 ff.

Pufendorf, Obs. II. obs. 33.

Sichhorn, deutsches Pr. R. p. 364 in fine.

der Anerbe als alleiniger und wahrer Erbe seines Colonats-Vorgängers zu betrachten, daher auch alle Schulden desselben zu bezahlen verbunden ist und diese Ansicht um so mehr sich rechtfertigt, als die analoge Anwendung der rechtlichen Grundsätze über Trennung der Succession in das Lehen von der in das vorhandene Allodial-Vermögen auf unsern Bauerngütern wegen der ganz verschiedenen Natur derselben unstatthaft erscheint, überdem auch ein etwaiges Allodium in der Regel dem Anerben zufällt, der dafür die Schulden seines Colonatsvorgängers zu übernehmen und seine vorhandenen Geschwister aus dem Gute auszuloben hat; wie es ja denn auch in den meisten Fällen eine in fraudem creditorum ge- reichende Einrede seyn würde, mit welcher der von den Gläubigern